

**Betriebssatzung
für die
Volkshochschule des Landkreises Diepholz**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 i.V.m. der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 20.12.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb und Name

- (1) Die Volkshochschule des Landkreises Diepholz wird nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der EigBetrVO, und den Bestimmungen dieser Satzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung in Form eines kommunalen Eigenbetriebes des Landkreises Diepholz geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Der Landkreis Diepholz nimmt damit die öffentliche Aufgabe im Bereich der Erwachsenenbildung wahr.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“.

§ 2 Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand der Einrichtung ist der flächendeckende Betrieb einer Volkshochschule im Landkreis Diepholz als öffentliche Aufgabe im Bereich der Erwachsenenbildung. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, erwachsenen und heranwachsenden Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht und Alter, ihrer Bildung, sozialen und beruflichen Stellung, ihrer politischen, religiösen oder weltanschaulichen Orientierung und ihrer Nationalität, die Chance zu bieten, sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, für die Mitgestaltung der Gesellschaft und für die berufliche Weiterentwicklung anzueignen. Die Volkshochschule arbeitet in Freiheit von Angebot und Lehre.
- (2) Beteiligungen des Landkreises an anderen Unternehmen können dem Eigenbetrieb durch Kreistagsbeschluss zugeordnet und von diesem verwaltet werden. Entsprechendes gilt für den Erwerb und das Halten von Anteilen an Kapitalgesellschaften.
- (3) Der Eigenbetrieb kooperiert eng mit den anderen Kulturbetrieben des Landkreises, insbesondere mit dem Kreismuseum, und arbeitet mit anderen Bildungseinrichtungen zusammen. Er ist Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen und kann weiteren Verbänden im Bereich der Erwachsenenbildung angehören.
- (4) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 Absatz 1 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.
- (5) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.
- (6) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen seiner Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit gemäß § 3 dieser Satzung seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben und jede gesetzlich zulässige sektorenübergreifende Kooperationsform einzugehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des Eigenbetriebes ergibt sich insbesondere aus dem § 52 Abs.1 und 2 AO und bezieht sich auf die Förderung von Volks- und Berufsbildung, die sich aus den Aufgaben des Eigenbetriebes (vergleiche § 2 der Satzung) ergeben.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt ist in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Erhaltene Mittel des Eigenbetriebes, sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Eigenbetriebes verwendet werden. Die Mittel des Eigenbetriebs können im Rahmen des § 58 Nr.2 AO durch den Landkreis Diepholz als juristische Person des öffentlichen Rechtes für steuerbegünstigte Zwecke zugewendet werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder dem Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes, wird das Vermögen des Eigenbetriebes an den Landkreis Diepholz zurückgeführt, um die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes fortlaufend weiter gewährleisten zu können.

- (3) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei vertraglicher Bindung mit privaten Leistungserbringern ist die Gemeinnützigkeit des Eigenbetriebes zu sichern.

§ 4 Stammkapital, Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens, Wirtschaftsjahr

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.695.000 € (in Worten: drei Millionen sechshundertfünfundneunzigtausend Euro).
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der EigBetrVO auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) geführt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Diepholz.
- (4) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 5 Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes Volkshochschule des Landkreises Diepholz bestellt der Kreisausschuss nach Vorbereitung durch den Betriebsausschuss die Mitglieder der Betriebsleitung.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern: einer pädagogischen Leitung und einer kaufmännischen Leitung. Die Vertretung der Mitglieder der Betriebsleitung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb in den Angelegenheiten, die der eigenen Entscheidung unterliegen. Beide Mitglieder der Betriebsleitung vertreten den Eigenbetrieb gemeinsam, soweit nicht die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung einem Mitglied Aufgabenbereiche zur Alleinvertretung zuweist. In anderen Angelegenheiten wird der Eigenbetrieb durch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten vertreten.
- (4) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb wirtschaftlich und organisatorisch selbstständig und verantwortlich, soweit nicht das NKomVG, die EigBetrVO oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Die pädagogische Leitung verantwortet die Bildungsarbeit gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG). Die kaufmännische Leitung führt die Geschäfte des laufenden Betriebs.
- (2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören vorbehaltlich einer Entscheidung durch den Betriebsausschuss nach Maßgabe von § 7 Absatz 2 dieser Satzung folgende Angelegenheiten:
 1. Alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, wie z. B. Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten bis zur Höhe von 50.000,00 Euro, Bestellungen von erforderlichen Material- und Betriebsmitteln sowie Fremdleistungen.
 2. Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes, der Lageberichte und der Anlagennachweise sowie der Zwischenberichterstattung,
 3. Festlegen der inneren Organisation des Eigenbetriebes.
- (3) Die pädagogische Betriebsleitung hat außerdem folgende Aufgaben:
 1. Erstellung eines erwachsenengerechten Weiterbildungsangebotes
 2. Gewährleistung von Qualität und Evaluation
- (4) Die Betriebsleitung hat die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere wenn erhebliche Abweichungen von Ausgaben bei einzelnen Vorhaben des Vermögensplanes absehbar sind, wenn erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen zu leisten oder entsprechende

Mindereinnahmen zu erwarten sind oder wenn in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen wird.

- (5) Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte erlässt mit Zustimmung des Betriebsausschusses und im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung eine Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb.
- (6) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach außen.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Der Kreistag bildet gem. § 140 NKomVG und § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus
 1. acht vom Kreistag des Landkreises Diepholz aus seiner Mitte entsandten Mitgliedern,
 2. der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten,
 3. einem vom Personalrat des Eigenbetriebes aus der Mitte seiner Beschäftigten entsandten Mitglied (in entsprechender Anwendung des § 110 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG)).
- (3) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Bestellung nach Absatz 2 kein Sitz im Betriebsausschuss entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratener Stimme in den Betriebsausschuss zu entsenden.
- (4) Zwei von der Arbeitsstellenleiterkonferenz entsandte Arbeitsstellenleitungen gehören dem Betriebsausschuss mit beratender Stimme als ständige Mitglieder an.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, sofern der Betriebsausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Betriebsausschuss kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.
- (6) Für das Verfahren im Betriebsausschuss gelten § 72 NKomVG sowie die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Dem Betriebsausschuss werden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen noch in die Zuständigkeit der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über
 1. die Genehmigung von Verfügungen und Rechtsgeschäften aller Art, mit Ausnahme der Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 70.000 Euro im Einzelfall übersteigt,
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, die sich auf das Sondervermögen beziehen und deren Wert im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, höchstens aber 10.000 Euro beträgt,
 3. Baumaßnahmen, deren Wert 50.000 Euro im Einzelfall übersteigt.
 4. Bildungsmaßnahmen, deren Wert 100.000,00 € im Einzelfall übersteigt,
 5. die Bestellung und Abberufung der örtlichen Arbeitsstellenleitung,
 6. den Erlass bzw. die unbefristete Niederschlagung von Forderungen, soweit sie im Einzelfall mehr als 10.000 Euro betragen. Die Entscheidungsvorlage ist über den Fachdienst Finanzen zu leiten.
- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses die notwendigen Maßnahmen an.

§ 9 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten, die ihm nach NKomVG, EigBetrVO oder Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über:

1. Beschlussempfehlungen des Betriebsausschusses
2. Erlass und Änderung der Betriebssatzung
3. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes
4. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes
6. Festsetzung der allgemeinen Entgelte

7. Festsetzung der Honorarordnung für die Dozenten
8. Entscheidung über die Veränderung des Eigenkapitals
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Landkreises, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder sachlich mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen
10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

§ 10 Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals. Er/sie nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte ist gegenüber der Betriebsleitung weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen ist die Betriebsleitung zu hören.
- (3) Die Betriebsleitung bereitet im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten die Vorlagen für den Betriebsausschuss und Kreistag vor.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Im Eigenbetrieb sind Beschäftigte und Beamte eingesetzt. Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte kann Personalangelegenheiten der Beschäftigten auf die Betriebsleitung delegieren. Im Übrigen hat die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte vor einer Entscheidung die Betriebsleitung anzuhören.
- (2) Die nebenberuflichen Kursleiter/innen und Dozenten/Dozentinnen werden von der Betriebsleitung ausgewählt und verpflichtet.

§ 12 Örtliche Arbeitsstellen

- (1) Der Eigenbetrieb unterhält örtliche Arbeitsstellen, die ehrenamtlich begleitet werden.
- (2) Die Arbeitsstellenleitungen wirken bei der Aufstellung des örtlichen Arbeitsplanes mit, halten Verbindung zur Kommune und ihren Einwohnern, unterstützen den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen in ihrem Bereich sowie die Betriebsleitung in der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Mindestens zweimal jährlich findet eine Konferenz der Arbeitsstellenleitungen statt, die von der Betriebsleitung einberufen wird.
- (4) Die Arbeitsstellenleitungen sind ehrenamtlich tätig und werden vom Betriebsausschuss für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages, längstens jedoch bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Betriebsausschusses, bestellt. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in einer vom Kreistag zu beschließenden Satzung festzulegen ist.

§ 13 Kassen- und Kreditwesen

- (1) Die Kassengeschäfte werden von einer Sonderkasse abgewickelt. Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Betriebsleitung ist innerhalb der laufenden Betriebsführung befugt, im Rahmen des Wirtschaftsplanes Betriebsmittelkredite bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000,00 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro) aufzunehmen. Über diesen Betrag übersteigende Kreditaufnahmen entscheidet der Betriebsausschuss bis zur Höhe der Ansätze im Wirtschaftsplan.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen umfasst den gem. §§ 13-17 EigBetrVO aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht), die nach § 17 EigBetrVO durchzuführende Finanzplanung, Finanzbuchhaltung und - soweit eingerichtet - die Kostenrechnung.

- (2) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (3) Die Finanzplanung ist aufzustellen und gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Finanzplan ist danach dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.
- (4) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten.

§ 15 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung für die Volkshochschule des Landkreises Diepholz tritt am 01.01.2020 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Betriebssatzung in der Fassung vom 09.07.2012 außer Kraft.

Diepholz, den 20.12.2019
Landkreis Diepholz
(Landrat)